

(in der Fassung vom 23. Juli 1987 und den Änderungen vom 19. September 1995, 7. August 2000  
und 27. Mai 2002)

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **Theoretische Sprachwissenschaft** (Magister)

**I. Geltungsbereich****§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt-  
oder im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft ablegen möchten.

**§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung  
an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.  
Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an  
der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine  
differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

**II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die  
Zwischenprüfung****§ 3****1. Hauptfach:****a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
- je 1 Proseminar aus den Bereichen Phonetik/Phonologie I; Morphologie/Syntax I;  
Semantik/Pragmatik I
- 3 Proseminare je nach Schwerpunkt aus den Bereichen Phonetik/ Phonologie II;  
Morphologie/Syntax II; Semantik/Pragmatik II; Historische Linguistik/Sprach-  
wandel; Soziolinguistik/Sprache im sozialen Kontext; Textlinguistik; Über-  
setzungstheorie/Sprachvergleich; Psycholinguistik/ Spracherwerbsforschung;  
Einführung in die Datenverarbeitung; Automatische Sprachverarbeitung;  
Kognitionswissenschaftliche Grundlagen der Sprachverarbeitung.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen  
wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder  
mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu  
erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

- 2 -

- b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
- 1 Übung Logik/Mathematik/Statistik für Linguisten
- c) sprachpraktische Obligatorik
- Nachweis von Englischkenntnissen  
(Der Nachweis wird erbracht durch mindestens 4jährigen Schulunterricht oder die erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen und einem fachsprachlichen Englischkurs im Sprachlehrinstitut).  
Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Veranstaltungen, je nach Schwerpunkt z.B. zu einer nicht-indo-europäischen Sprache oder zu speziellen Programmiersprachen.
- d) Soweit Theoretische Sprachwissenschaft als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (**Orientierungsprüfung**).
- Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- e) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

## 2. **Nebenfach**

- a) sprachwissenschaftliche Obligatorik
- 1 Einführung in die Linguistik
  - 2 Proseminare aus den Bereichen Phonetik/Phonologie I; Morphologie/Syntax I; Semantik/Pragmatik I
  - 2 Proseminare je nach Schwerpunkt aus den Bereichen Phonetik/Phonologie II; Morphologie/Syntax II; Semantik/Pragmatik II; Historische Linguistik/ Sprachwandel; Soziolinguistik/Sprache im sozialen Kontext; Textlinguistik; Übersetzungstheorie/Sprachvergleich; Psycholinguistik /Spracherwerbsforschung; Einführung in die Datenverarbeitung; Automatische Sprachverarbeitung; Kognitionswissenschaftliche Grundlagen der Sprachverarbeitung; Logik/Mathematik/Statistik für Linguisten.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

- 3 -

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 1 Veranstaltung, je nach Schwerpunkt z.B. zu einer nicht-indo-europäischen Sprache oder zu speziellen Programmiersprachen.

c) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

### **III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

#### **§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

### **IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

#### **§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums.

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

#### **§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **S l a v i s t i k** (Sprachwissenschaft/Magister)**I. Geltungsbereich****§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt- oder im Nebenfach Slavistik (Sprachwissenschaft) ablegen möchten.

**§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

**II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung  
für die Zwischenprüfung****§ 3****1. Hauptfach:****a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
  - 3 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung /z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
  - 1 Proseminar Altkirchenslavisch
  - 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache am sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik
- Die Leistungsnachweise müssen zu 3 verschiedenen Sprachen erworben werden (3 Proseminare zum Russischen, davon mindestens 2 zu Sprachbeschreibung), 1 Proseminar zu einer weiteren slavischen Sprache (z.B. Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch), 1 Proseminar zu einer frei wählbaren Sprache.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

## b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktische Lehrveranstaltungen zum Russischen
- 2 sprachpraktische Lehrveranstaltungen zu einer weiteren slavischen Sprache, die für die sprachwissenschaftliche Obligatorik gewählt wurde

c) Soweit Slavistik (Sprachwissenschaft) als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung). Wenn das Russisch-Propädeutikum absolviert werden muss, muss im Rahmen der **Orientierungsprüfung** nur eine der beiden o.g. Leistungen nachgewiesen werden.

Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

## d) Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.

## 2. **Nebenfach**

## a) sprachwissenschaftliche Obligatorik

- 1 Einführung in die Linguistik
- 2 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Russischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
- 1 Proseminare aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

## b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Russischen

- 6 -

- c) Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.

### **III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

#### **§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden.

### **IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

#### **§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums. Das Russische steht im Vordergrund, die zweite studierte slavische Sprache wird im Hauptfach einbezogen. Die Prüfung kann zum Teil auf russisch abgehalten werden.

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

#### **§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

- 7 -

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **Italienische Sprachwissenschaft (Magister)**

**I. Geltungsbereich****§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt- oder im Nebenfach Italienische Sprachwissenschaft ablegen möchten.

**§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt. Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

**II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung  
für die Zwischenprüfung****§ 3****1. Hauptfach:****a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
- 3 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik).
- 1 Proseminar zum Sprachwandel
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik

Die Leistungsnachweise müssen zu 3 verschiedenen Sprachen erworben werden (3 Proseminare zum Italienischen, davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung), 1 Proseminar zu einer weiteren romanischen Sprache (z.B. Französisch oder Spanisch), 1 Proseminar zu einer frei wählbaren Sprache.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

## b) sprachpraktische Obligatorik

- 3 sprachpraktische Lehrveranstaltungen zum Italienischen
- 2 sprachpraktische Lehrveranstaltungen zu einer weiteren romanischen Sprache, die für die sprachwissenschaftliche Obligatorik gewählt wurde.

c) Soweit Italienische Sprachwissenschaft als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (**Orientierungsprüfung**).

Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

## d) Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.

**2. Nebenfach:**

## a) sprachwissenschaftliche Obligatorik

- 1 Einführung in die Linguistik
- 2 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Italienischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

## b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Italienischen

## c) Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.

**III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen****§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung  
für die Zwischenprüfung****§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums. Das Italienische steht im Vordergrund, die zweite studierte romanische Sprache wird im Hauptfach einbezogen. Die Prüfung kann zum Teil auf Italienisch abgehalten werden.

**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung****§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **Französische Sprachwissenschaft (Magister)****I. Geltungsbereich****§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt- oder im Nebenfach Französische Sprachwissenschaft ablegen möchten.

**§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differenzierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

**II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung****§ 3****1. Hauptfach:****a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
- 3 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik).
- 1 Proseminar zum Sprachwandel
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik

Die Leistungsnachweise müssen zu 3 verschiedenen Sprachen erworben werden (3 Proseminare zum Französischen, davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung), 1 Proseminar zu einer weiteren romanischen Sprache (z.B. Italienisch oder Spanisch), 1 Proseminar zu einer frei wählbaren Sprache.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

**b) sprachpraktische Obligatorik**

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Französischen

- 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu einer weiteren romanischen Sprache, die für die sprachwissenschaftliche Obligatorik gewählt wurde.
  - c) Soweit Französische Sprachwissenschaft als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (**Orientierungsprüfung**).
- Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- d) Lehrveranstaltungen können auch auf Französischer oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.

## 2. **Nebenfach:**

### a) sprachwissenschaftliche Obligatorik

- 1 Einführung in die Linguistik
- 2 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Französischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

### b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Französischen

- c) Lehrveranstaltungen können auch auf Französischer oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.

- 12 -

**III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen****§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung****§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums. Das Französische steht im Vordergrund, die zweite studierte romanische Sprache wird im Hauptfach einbezogen. Die Prüfung kann zum Teil auf Französisch abgehalten werden.

**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung****§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt** (Magister)

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt-  
oder im Nebenfach Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt ablegen  
möchten.

### **§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung  
an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Die  
Prüfungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der  
Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differen-  
tierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

## **II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

### **§ 3**

#### **1. Hauptfach:**

##### **a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
- 3 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B.  
Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax,  
Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik).
- 1 Proseminar zum Sprachwandel
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder  
Spracherwerb oder Psycholinguistik

Die Leistungsnachweise müssen zu 3 verschiedenen Sprachen erworben werden  
(3 Proseminare zum Englischen, davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung je  
1 Proseminar zu zwei weiteren, frei wählbaren Sprachen).

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen  
wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder  
mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu  
erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

## b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Englischen
- 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu einer weiteren Fremdsprache, die in der sprachwissenschaftlichen Obligatorik studiert wird.

## c) Soweit Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (**Orientierungsprüfung**).

Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

## d) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.

## 2. **Nebenfach:**

### a) sprachwissenschaftliche Obligatorik

- 1 Einführung in die Linguistik
- 2 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Englischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

### b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Englischen

### c) Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.

- 15 -

**III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen****§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung****§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums. Das Englische steht im Vordergrund, mindestens eine der beiden weiteren Sprachen, die im Grundstudium studiert werden, wird im Hauptfach einbezogen. Die Prüfung kann zum Teil auf Englisch abgehalten werden.

**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung****§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung“ für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das  
Fach **Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt** (Magister)

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1**

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Magisterprüfung im Haupt-  
oder im Nebenfach Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt ablegen  
möchten.

#### **§ 2**

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung  
an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Die Prü-  
fungsleistungen werden gem. § 10 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der  
Universität Konstanz benotet. Darüber hinaus wird den Studierenden eine differen-  
zierte Beurteilung ihrer Prüfungsleistung mündlich mitgeteilt.

### **II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

#### **§ 3**

##### **1. Hauptfach:**

###### **a) sprachwissenschaftliche Obligatorik**

- 1 Einführung in die Linguistik
- 3 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B.  
Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax,  
Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik).
- 1 Proseminar zum Sprachwandel
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder  
Spracherwerb oder Psycholinguistik

Die Leistungsnachweise müssen zu 3 verschiedenen Sprachen erworben werden  
(3 Proseminare zum Deutschen, davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung), je

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen  
wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen  
Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu  
erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

###### **b) sprachpraktische Obligatorik**

- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
- 5 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu zwei Fremdsprachen  
(in der Verteilung 3/2)

Für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gilt als Ausnahmeregelung, dass alle sprachwissenschaftlichen Proseminare und alle sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zum Deutschen gemacht werden können.

- c) Soweit Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 a) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik und an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (**Orientierungsprüfung**).

Die **Orientierungsprüfung** kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- d) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.

## 2. **Nebenfach:**

- a) sprachwissenschaftliche Obligatorik

- 1 Einführung in die Linguistik
- 2 Proseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Deutschen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
- 1 Proseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt.

- b) sprachpraktische Obligatorik

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu einer Fremdsprache

- c) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.

**II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen****§ 4**

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt im Hauptfach 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

**IV. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 der Ordnung  
für die Zwischenprüfung****§ 5**

Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums. Das Deutsche steht im Vordergrund, mindestens eine der beiden weiteren Sprachen, die im Grundstudium studiert werden, wird im Hauptfach einbezogen. Für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gilt als Ausnahmeregelung, dass alle Schwerpunkte zum Deutschen sein dürfen.

**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung****§ 6**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz“ vom 25. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 726) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. April 1974 abschließen.

---

**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" Nr. 9, Seite 322 ff, vom 14. September 1987 veröffentlicht.

Die Änderung vom 19. September 1995 wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung", Nr. 11, Seite 578 ff. vom 19. November 1995 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 7. August 2000 wurden im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 27. Mai 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 21/2002, vom 27. Mai 2002, veröffentlicht.